

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Region Bad Oeynhausen

des Friedhofsverbandes

im Ev. Kirchenkreis Vlotho

vom 24. Februar 2026

Der Vorstandsvorstand des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.
- (5) Die nachfolgend ausgewiesenen Gebühren resultieren aus einer Gesamtkalkulation für alle Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 0,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 530,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr auf dem Friedhof Volmerdingsen (Ruhezeit 30 Jahre) | 530,00 € |
| d) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 915,00 € |
| e) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendetem 5. Lebensjahr an Friedhof Volmerdingsen (Ruhezeit 40 Jahre) | 915,00 € |
| f) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 715,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|------------|
| a) Rasen Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.820,00 € |
| b) Rasen Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen (Ruhezeit 40 Jahre) | 1.820,00 € |
| c) Rasen Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.520,00 € |
| d) Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber | 575,00 € |
| e) Blumenwiese Erdbestattung Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.870,00 € |

f)	Urne am Brunnen Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal (Ruhezeit 30 Jahre)	2.710,00 €
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.050,00 €
b)	Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.050,00 €
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	909,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	35,00 €
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab und Jahr	26,25 €
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	30,30 €
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Rasen Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.935,00 €
b)	Rasen Erdbestattung je Grab Friedhof Volmerdingsen (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.935,00 €
c)	Rasen Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.620,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung je Grab und Jahr	63,33 €
e)	Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab und Jahr	47,50 €
f)	Verlängerungsgebühr Rasen Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	52,83 €
g)	Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber	575,00 €
h)	Urnengrabstätte im Memoriamfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.995,00 €
i)	Verlängerungsgebühr Urnengrabstätte Memoriamfeld je Grab und Jahr	65,33 €
j)	Recyceltes Grabmal für Urnengrabstätte Memoriamfeld	525,00 €
k)	Grab im Gemeinschaftsfeld für Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.695,00 €

l)	Verlängerungsgebühr Grab im Gemeinschaftsfeld für Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	55,33 €
m)	Liegendes Grabmal Gemeinschaftsfeld rund aus Multicolor	275,00 €
n)	Grab im Gemeinschaftsfeld „Urnen an Waldesrand“ je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.605,00 €
o)	Verlängerungsgebühr Grab „Urnen am Waldesrand“ je Grab und Jahr	52,33 €
p)	Grabbeschilderung an Stele „Urne am Waldesrand“ je Platte inkl. Montage	460,00 €
q)	Partnergrab für zwei Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.795,00 €
r)	Verlängerungsgebühr Partnergrab für zwei Urnen je Jahr	125,33 €
s)	Grabplatte an Stele im Partnergrab je Beisetzung	330,00 €

(5) Baumgemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.135,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	36,67 €
c)	Keramikplatte für Baumgrab	130,00 €
d)	Granitplatte Multicolor in Blattform für Baumgrab	275,00 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 15,00 € je Grab erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Drittleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen

- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
 - Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen
- in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben:

- 1.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bad Oeynhausen-Altstadt, Dehme, Lohe und Volmerdingsen, an denen vor dem 04. November 1978 Nutzungsrechte erworben worden sind.
- 2.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bergkirchen, an denen Nutzungsrechte vor dem 03. März 1979 erworben worden sind.
- 3.) Für alle Grabstätten auf den Friedhöfen des Verbandes, an denen nach dem 01. Juni 1992 Nutzungsrechte erworben oder verlängert worden sind. Für den Friedhof Wittekindshof ab dem 01. Januar 2008.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	0,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	335,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	600,00 €
d) Abräumen der Kränze und Erstaufhügelung bei einer Erdbestattung	134,00 €
e) Urnenbeisetzung	434,00 €
f) Abräumen der Kränze bei Urnenbeisetzungen	40,00 €

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Leichenkammer	137,00 €
b) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier	293,00 €
c) Ausschmückung der Friedhofskapelle	90,00 €
d) Benutzung des Aussegnungsraumes Friedhof Altstadt	182,00 €
e) Benutzung der Orgel anlässlich einer Trauerfeier	34,00 €
f) Bestellung eines Organisten anlässlich einer Trauerfeier inkl. Benutzung	100,00 €

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	0,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	788,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.500,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	912,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	0,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	453,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	900,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	478,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	0,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	335,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	600,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	434,00 €

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	95,00 €
(2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	38,00 €
(3) Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	44,00 €
(4) Genehmigung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	54,00 €
(5) Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	42,00 €
(6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung	90,00 €
(7) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50 €
(8) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr	45,00 €
(9) Zusätzliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	
a) Verwaltung / je Stunde	30,00 €
b) Friedhofsgärtner / je Stunde	56,00 €

20260420083851 - bprdt8 - 40586 - 00247

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 39 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Oktober 2024 für die Friedhöfe der Region Bad Oeynhausen des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 24. Februar 2026

Die Friedhofsträgerin



 (Vorsitzende(r))



 (Mitglied Verbandsvertretung)



 (Mitglied Verbandsvertretung)





In Verbindung mit dem Beschluss des
Verbandsvorstandes des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho
vom 24. Februar 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. März 2029 erteilt.

Bielefeld, 30. März 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

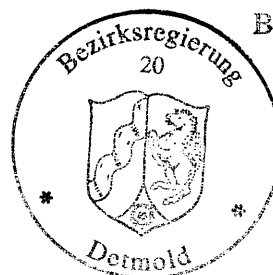
H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-5370/01

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 22. April 2026

Bezirksregierung
Im Auftrag



Schweydt